

# Der Syllogismus als Modell der Rechtsbegründung

*Jochen Bung*

*Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie, Universität Frankfurt am Main  
Senckenberganlage 31, D-60325 Frankfurt am Main  
bung@jur.uni-frankfurt.de*

**Schlagnorte:** Rechtstheorie, Rechtsmethodologie, Rechtslogik, Syllogismus

**Abstract:** Im Verständnis des „Justizsyllogismus“ konfliktieren zwei unterschiedliche Perspektiven. Zum einen die, mit Kelsen zu sprechen, rechtsstatische Deutung desselben als logisches Schema, als Darstellungsform; zum anderen die dynamische Deutung etwa iS des berühmten Hin- und Herwanderns des Blickes zwischen Norm (Obersatz) und Sachverhalt (Untersatz). Der Vortrag macht geltend, dass die dynamische Auffassung Scheinproblemen Vorschub leistet, die sich in der juristischen Methodenlehre als Kritik am sog Subsumtionsmodell der Rechtsanwendung artikuliert haben.

Über das Verhältnis von Logik und Recht ist viel Scharfsinniges geschrieben worden, manches so scharfsinnig, dass die Autoren vergessen zu haben scheinen, dass kompetente Jurisprudenz üblicherweise nicht von der Fähigkeit abhängt, von der natürlichen Gestalt und Folge der Gedanken zu abstrahieren. Im Gegenzug ist aufgrund von Interesselosigkeit oder zuweilen auch Ressentiment – iudex non calculat – viel Unsinniges über das Verhältnis von Logik und Recht geschrieben worden, etwa des Tenors, das eine habe mit dem anderen nichts zu tun. Dabei liegt es auf der Hand, dass Logik und Recht etwas mit einander zu tun haben, und es gibt nichts an *Freges* Einschätzung auszusetzen, wonach die Rechtswissenschaft »in mancher Hinsicht der Mathematik nahe steht, während der Gegenstand ihrer Forschung ganz verschieden ist«<sup>1</sup>. Die Nähe zur Mathematik ergibt sich für Frege aus dem Stellenwert, den das Schließen und Definieren in der Rechtswissenschaft hat, mithin aus der Nähe zur Logik, denn: »Das Schließen (...) und das Definieren ist logischen Gesetzen unterworfen.«<sup>2</sup> Was das Schließen anbetrifft, beschreibt Frege so:

---

<sup>1</sup> *Frege, G.*, Logik in der Mathematik, in: Schriften zur Logik und Sprachphilosophie, 3. Aufl (1990), 92.

<sup>2</sup> *Frege*, aaO (im Original kursiv).

»dass wir eine oder zwei schon anerkannte Wahrheiten zu Prämissen eines Schlusses wählen. Der so gewonnene Schlusssatz ist eine neue Wahrheit (...). Und diese kann wieder allein oder mit einer anderen Wahrheit verbunden zu einem weiteren Schlusse gebraucht werden. Es wäre möglich, jede so gewonnene Wahrheit ein Theorem zu nennen. Gewöhnlich aber nennt man nur eine solche Wahrheit Theorem, die nicht nur durch einen Schluss gewonnen worden ist, sondern selbst wieder als Prämisse nicht nur für einen, sondern für mehrere Schlüsse im Aufbau der Wissenschaft gebraucht wird. So bilden sich Schlussketten zwischen den Wahrheiten; und je weiter die Wissenschaft fortschreitet, desto mehr verlängern sich die Schlussketten und desto zahlreicher werden sie, desto größer wird die Mannigfaltigkeit der Theoreme. Man kann diese Schlussketten aber auch rückwärts verfolgen, indem man bei jedem Theorem nach den Wahrheiten fragt, aus denen es erschlossen ist. Vergrößert sich beim Vorwärtsgehen in den Schlussketten die Mannigfaltigkeit der Theoreme, so engt sich beim Rückwärtsgehen der Kreis immer mehr ein. Während die Möglichkeit des Vorwärtsschreitens anscheinend unbegrenzt ist, muss das Rückwärtsgehen einmal ein Ende nehmen, indem es auf Wahrheiten führt, die nicht selbst wieder aus anderen erschlossen werden können.«<sup>3</sup>

Diese Wahrheiten, in denen die Wissenschaft »wie in einem Keime enthalten«<sup>4</sup> ist, nennt Frege „Urwahrheiten“<sup>5</sup>. Dabei schwebten Frege, wie einer Auseinandersetzung mit David Hilbert zu entnehmen ist, wohl tatsächlich Wahrheiten im Verständnis des traditionellen Axiomenbegriffs vor, was zumindest sein kritisch gegen Hilbert gerichteter Begriff des „Pseudoaxioms“ nahe legt.<sup>6</sup> Wir müssen Frege in dieser Auffassung nicht folgen, sondern können den Begriff einer Urwahrheit durch den Gedanken der *Zusammensetzung* ersetzen, mit dem zwangsläufig auch jener der *Elemente* gegeben ist, aus denen sich das Zusammengesetzte zusammensetzt. Das können Sätze sein, und Sätze sind es ja auch, denen wir üblicherweise die Eigenschaft zusprechen, wahr (oder falsch) zu sein. Schließlich aber ist auch ein Satz etwas Zusammengesetztes und erlaubt den Gedanken an eine Rückführung auf elementarere Einheiten. Den *Systemanspruch*, der sich mit dem Gedanken an eine solche Rückführung verbindet, hat in der Rechtstheorie *Rudolf von Jhering* mit der Metapher des „Rechtsalphabets“ veranschaulicht:

»Das Alphabet enthält für das Gebiet der Sprache die Lösung einer Aufgabe, die wir (...) für das Recht als das Hauptproblem der Technik bezeichnet haben: die Erleichterung der Herrschaft über den Stoff durch Vereinfachung desselben, und es liegt daher sehr nahe zu fragen, ob nicht dieselbe Weise der Lösung auch hier

<sup>3</sup> Ebd, 93 f.

<sup>4</sup> Ebd, 94.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Ebd, 162. Den Hinweis auf Freges traditionellen Axiomenbegriff verdanke ich *Lothar Philipps*.

anwendbar, dh ob nicht die Idee des Alphabets auf das Recht übertragbar sei. Die Idee des Alphabets aber beruht auf Zersetzung, Zurückführung des Zusammengesetzten auf seine Elemente, das Alphabet ist aus der Beobachtung hervorgegangen, dass die Sprache ihren ganzen Reichtum an Worten durch eine verschiedene Combination gewisser Grundlaute gebildet hat, und dass mithin die Entdeckung und Bezeichnung dieser Grundlaute ausreicht, um mit und aus ihnen jedes beliebige Wort zusammensetzen.«<sup>7</sup>

Mit dem Gedanken, dass »das Neue (...) nur eine Combination oder eine Modification gewisser Grundbegriffe (ist)«<sup>8</sup>, ist man bei der Anwendung auf das Recht bekanntlich nicht weit gekommen. Es gibt keine endliche Menge von Grundbegriffen oder basalen Sätzen, in denen die Wissenschaft vom Recht „wie in einem Keime beschlossen“ ist; oder jedenfalls haben wir keine auch nur halbwegs klare Idee davon. Das liegt aber nicht daran, dass die Logik nicht zum Recht passt, dass sie die falsche oder unangemessene Methode ist, sondern daran, dass wir gar nicht wissen, was eigentlich genau gemeint ist, wenn geradezu und ohne Umschweife vom „Recht“ die Rede ist. Wir müssen daher in der Frage nach dem Verhältnis von Logik und Recht viel bescheidener ansetzen, um den Wert jener von Frege so anschaulich beschriebenen Arbeitsweise der Logik zu erfassen: der Verwendung von „bereits anerkannten Wahrheiten“ als Prämissen zur Erschließung neuer Wahrheiten. – Es ist von entscheidender Bedeutung, dass man genau versteht, was es hier heißt, von Wahrheiten auf Wahrheiten zu schließen. Es geht hierbei nämlich *nicht* um die Frage, ob die beim logischen Schließen verwendeten Sätze wahr sind. Das ist ein Umstand, der in der juristischen Methodendiskussion seltsamerweise immer wieder verkannt wurde. Es ergehen dann Argumente, die den Schein einer fundamentalen Kritik am sog Justizsyllogismus erwecken. Das logische Schema sei kein taugliches Modell für den Vorgang der Rechtsfindung, das wesentlich Vollzughafte, Prozedurale des von Engisch prominenterweise so beschriebenen „Hin und Her“ sei in ihm nicht erfasst. Wir „pendeln“ doch vielmehr zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm, weil wir die Norm nur über den Sachverhalt wie umgekehrt den Sachverhalt (als Tatbestand) nur über die Norm verstehen. Sofern Argumente dieser Art als Einwände gegen den Syllogismus gemeint sind, sind sie ungefähr so richtig wie die Feststellung, dass man mit einem Wasserfahrzeug nicht fliegen kann.<sup>9</sup> Das stimmt, aber was fangen wir mit dieser Erkenntnis an? Sollen wir dem

---

<sup>7</sup> von Jhering, R., Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung (8. Aufl 1954, Orig v 1852 ff), Teil 2, Abteilung 2, 334 f.

<sup>8</sup> Ebd, 335.

<sup>9</sup> Vgl Bung, J., Subsumtion und Interpretation (2004), 142.

Konstrukteur des Wasserfahrzeugs vorwerfen, dass er die falschen Pläne angefertigt hat? Es gibt wohl, wie man mit Hans Kelsen annehmen darf, zwei irreduzible Perspektiven auf das Recht, die man unter Kelsens Begriffen der *Rechtsdynamik* und der *Rechtsstatik* bringen kann.<sup>10</sup> Aus dem Umstand, dass es eine Dynamik des Rechts gibt, folgt aber nicht, dass die Betrachtung des Rechts „in seinem Ruhezustand“<sup>11</sup> in irgendeinem Sinne inadäquat oder gar eine Verfälschung der Rechtswirklichkeit ist.

Prozedurale Deutungen der juristischen Subsumtion – etwa im Sinne von Engischs Wanderblick – haben den Nachteil, dass sie von der *Darstellungsfunktion* des Syllogismus ablenken. Dass ein Bild irgendwie entstanden ist, ändert nichts am Eigenwert des Bildes als Bild. Ähnlich müssen wir die juristische Subsumtion begreifen. Der Syllogismus kann selbstverständlich nicht für seine eigenen Prämissen sorgen, dafür gibt es ja Topik, Rhetorik, Dogmatik und Argumentation. Und der Syllogismus kann sich auch nicht selbst *vollziehen*; das liegt in seinem Wesen als Schema. Das Schema ist, mit einem Ausdruck von *Robert Brandom* zu reden, »inferentiell träge«<sup>12</sup>: »Selbst Konditionale, deren (...) Aufgabe es ist, inferentielle Beziehungen als die Gehalte von Behauptungen explizit zu machen, lizenzieren inferentielle Übergänge von den Prämissen zu den Konklusionen nur im Zusammenhang mit Abtrennungsregeln. Es sind Regeln nötig, um Behauptungen, auch konditionalen Behauptungen, eine normative Signifikanz für das Handeln zu geben. Regeln spezifizieren, wie Konditionale zu gebrauchen sind – wie sie richtig zu gebrauchen sind.«<sup>13</sup> In die Irre führt daher die in der Rechtswissenschaft, aber auch der Rechtspraxis so beliebte Rede von den „Denkgesetzen“. Das Denken vollzieht sich nicht nach Gesetzen, sondern ist die Anwendung von Regeln, sonst könnte es weder wahr noch falsch und somit überhaupt kein Denken sein. Und der Syllogismus ersetzt selbstverständlich nicht das Denken, sondern ist eine *Norm der Darstellung* von Gedachtem. Wittgenstein schreibt: »Die Strukturen der Sätze stehen in internen Beziehungen zueinander. Wir können diese internen Beziehungen dadurch in unserer Ausdrucksweise hervorheben, dass wir einen Satz als Resultat einer Operation darstellen, die ihn aus anderen Sätzen (den Basen der Operation) hervorbringt. Die Operation ist der Aus-

---

<sup>10</sup> Vgl. *Kelsen, H.*, *Reine Rechtslehre*, 2. Aufl. (1960), 72 f.

<sup>11</sup> Ebd., 72.

<sup>12</sup> *Brandom, R.*, *Expressive Vernunft* (2000), 61.

<sup>13</sup> *Brandom*, aaO.

druck einer Beziehung zwischen den Strukturen ihres Resultats und ihrer Basen.«<sup>14</sup>

Der letzte Satz ist nicht ganz unmissverständlich formuliert. Denn Ausdruck der Beziehung zwischen den Sätzen ist nicht die „Operation“, sondern die Darstellung der betreffenden Sätze in einem bestimmten Zusammenhang, wie er sich als Folge der Operation (etwa der Abtrennung des Konditionals nach der traditionell so bezeichneten Schlussregel des *modus ponens*) ergibt. Die Operation selbst taucht als Handlung ebenso wenig im Syllogismus auf, wie die Regel, der sie folgt. Daher schreibt Wittgenstein ganz richtig: »Die Operation ist das, was mit dem einen Satz geschehen muss, um aus ihm den anderen zu machen.«<sup>15</sup> Allzu skrupulös sollten wir jedoch in der Wahl unserer Formulierungen nicht sein. Fürs erste reicht es völlig aus, wenn wir überhaupt zwischen einer Operation und ihrer Darstellung unterscheiden. So dürfen wir die Frage stellen, welche Operation der Syllogismus darstellt, und hier hilft uns Freges Beschreibung des logischen Schließens weiter, wonach es darum geht, von Wahrheiten zu Wahrheiten zu kommen. Der Syllogismus ist nämlich die Darstellung einer Operation der *Wahrheitserhaltung*. Wittgenstein schreibt: »Nicht: Ein Satz folgt aus einem anderen, sondern die Wahrheit des einen folgt aus der Wahrheit des anderen.«<sup>16</sup> Wenn es wahr ist, dass Sokrates ein Nilpferd ist, und wenn es wahr ist, dass Nilpferde Fahrräder sind, dann – ist Sokrates ein Fahrrad. Dass es beim logischen Schließen darum geht, von Wahrheiten zu Wahrheiten zu kommen, drückt das Prinzip der *deduktiven* Logik aus. Sie gibt an, »wann man (...) von wahren Prämissen *zwangsläufig* zu wahren Konklusionen gelangt«<sup>17</sup>.

Das deduktive Prinzip „zwangsläufiger“ Wahrheitserhaltung hat immer schon Kritik auf sich gezogen. Dabei ist das Monitum, deduktives Schließen führe nicht dazu, dass der Bestand an Wahrheiten erweitert wird, völlig neben der Spur, weil es als Einwand missversteht, was deduktive Logik geradezu definiert. Deduktionen sollen gerade *nicht* über den Gehalt der Prämissen hinausführen, sondern dienen der *Verdeutlichung* dieses Gehaltes.<sup>18</sup> Dass dies keine besonders wertvolle Dienstleistung ist, ist ein anderer Einwand, der in der juristischen Methodendiskussion insbesondere in Gestalt von *Ulfrid Neumanns* Argument Aufmerksamkeit erregte, Deduktionen seien

<sup>14</sup> Wittgenstein, L., Tractatus logico-philosophicus, Werkausgabe Bd 1 (1984), 50 (Nr 5.2 – 5.22).

<sup>15</sup> Ebd (Nr. 5.23).

<sup>16</sup> Tagebücher 1914–1916, Werkausgabe Bd 1 (1984), 158.

<sup>17</sup> Essler, W.K. / Martínez Cruzado, R.F., Grundzüge der Logik I, 3. Aufl (1983), 1 f.

<sup>18</sup> Ebd, 4.

*trivial*.<sup>19</sup> Dieses Argument begründete Neumann bekanntlich so, dass die als allquantifiziertes Konditional dargestellte Rechtsnorm nichts anderes sei als die abgekürzte Schreibweise für eine Konjunktion singularer Implikationen, die eben auch den betrachteten Einzelfall – gleichsam *von vornherein* – erfasse.<sup>20</sup> Neumann schreibt: »Versteht man den Satz „Alle Mörder sollen bestraft werden“ als logischen Allsatz, dann „begründet“ er den Satz „Der Mörder Anton soll bestraft werden“ in genau der Weise, in der dieser Satz sich selbst begründet.«<sup>21</sup> Ich bin mir nicht sicher, ob es tatsächlich auf das Gleiche hinaus läuft zu sagen »Alle Mörder sollen bestraft werden, also soll der Mörder Anton bestraft werden« oder »Der Mörder Anton soll bestraft werden, also soll der Mörder Anton bestraft werden«. Aber hier würde Neumann wahrscheinlich sagen, dass der auch dem zweiten Blick standhaltende Eindruck, dass diese beiden Aussagen doch auf signifikant unterschiedliche Weise begründen, mit dem Umstand zu tun hat, dass wir den Allsatz natürlicherweise als „Schlussregel“ auffassen<sup>22</sup>, als Regel im oben erläuterten Sinne einer Handlungsanweisung – oder besser: *Handlungsanleitung*<sup>23</sup> – für die praktische Tätigkeit des Schließens. Dagegen ließe sich freilich im Gegenzug die Frage richten, woran man denn erkennen soll, ob es sich bei einem bestimmten Allsatz um eine Schlussregel handelt oder nicht. Auch das Toulmin-Schema, auf das Neumann zurückgreift<sup>24</sup>, ist ein *Schema*; daher teilt es mit dem Schema des Syllogismus das Schicksal jeden Schemas: dass in ihm die Handlung nicht auftaucht, die das Schema als Regel vollzieht.<sup>25</sup>

Neumann hat für seine Trivialitätsthese neuerdings Zustimmung von *Joerden* bekommen.<sup>26</sup> Auch Joerden hält den Syllogismus für eine inadäquate Rekonstruktion juristischer Begründungen, konzidiert aber, dass seine Form der Darstellung »nicht vollkommen wertlos«<sup>27</sup> sei. Unter Bezugnahme auf Argumente *Alexys* sieht Joerden die Bedeutung des juristischen Syllogismus darin, dass »sie zumindest ein

<sup>19</sup> Neumann, U., Juristische Argumentationslehre (1986), 19.

<sup>20</sup> Zu einer Kritik dieser Deutung des Justizsyllogismus vgl. *Hilgendorf, E.*, Argumentation in der Jurisprudenz (1991), 69 f.

<sup>21</sup> Neumann, aaO, (FN 19), 19.

<sup>22</sup> Ebd., 21 f.

<sup>23</sup> Vgl. *Klaus, G.*, Moderne Logik, 4. Aufl (1967), 310.

<sup>24</sup> Neumann, aaO, (FN 19), 21 ff. Zu einer Kritik des Toulmin-Schemas vgl. *Hilgendorf, E.*, aaO, (FN 20), 80 ff.

<sup>25</sup> Vgl. dazu *Bung, aaO*, (FN 9), 149 ff.

<sup>26</sup> *Joerden, J. C.*, Logik im Recht (2005), 321.

<sup>27</sup> Ebd., 322.

wichtiges Element juristischen Denkens zum Ausdruck bringt: die Notwendigkeit der „Universalisierbarkeit“ der juristischen Entscheidung (...). Diese liegt in der Bezugnahme auf ein allgemeines Gesetz (...), dem jeder Fall eines juristisch relevanten Sachverhalts unterzuordnen ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle Fälle, die in relevanter Hinsicht gleich sind, weil sie derselben Regel unterfallen, auch gleiche Rechtsfolgen nach sich ziehen.«<sup>28</sup>

Nun, wenn der juristische Syllogismus *das* gewährleistet, ist es geradezu eine Untertreibung von ihm zu behaupten, er sei nicht vollkommen wertlos. Allerdings ist nicht ganz klar, was die Rede von Gewährleistung hier eigentlich besagen soll. Die Bezugnahme auf ein allgemeines Gesetz reicht sicherlich nicht aus, um die Gleichbehandlung von Fällen zu garantieren. Dazu bedarf es zusätzlicher Prämissen<sup>29</sup>, die Kriterien darüber enthalten, wann die fraglichen Fälle als „in relevanter Hinsicht gleich“ zu betrachten sind. *Karl Larenz* schreibt: »Die Unterordnung eines bestimmten Sachverhalts S unter den Tatbestand T im Wege des Subsumtionsschlusses ist (...) nur dann möglich, wenn T durch die Angabe hinreichend bestimmter Merkmale vollständig definiert werden kann, mit anderen Worten, wenn es sich bei der Kennzeichnung von T durch die Merkmale M<sup>1</sup> bis M<sup>x</sup> um die Definition eines Begriffs handelt.«<sup>30</sup>

Es bedarf keiner Klarstellung, dass die hier von Larenz angedeutete Idee einer vollständigen Definition eine *Model/vorstellung* ist.<sup>31</sup> Aber mit welcher Vorstellung sollten wir sonst arbeiten? Es mag sein, dass wir uns eher zur Idee der *unvollständigen* Definition hingezogen fühlen, dass es uns drängt, aus dieser Idee gleich eine Theorie über die *notwendige* Unvollständigkeit von Definitionen zu machen oder gar bereits über die notwendige Unvollständigkeit von allem. Es mag sein, dass uns selbst das noch zu bieder ist und wir anfangen, Geschichten zu erzählen über den „open space of law“, der ja bekanntlich auch nur eine Vorstufe ist und am Ende im schwarzen Loch des rechtsfreien Raumes verschwindet. Aber so lange es diesseits juristischer Science-fiction auch noch das juristische Tagesgeschäft gibt, werden wir merken, dass nicht viel gegen das methodische Leitbild des „sauberen Subsumierens“ spricht; dass nicht viel dagegen spricht, die Prämissen, von denen man ausgeht, vollständig sichtbar zu machen und sie schrittweise und in der richtigen Reihenfolge abzuschichten. *Hilgen-dorf* zufolge ist »[d]ie Rekonstruktion des Rechtsanwendungsprozesses-

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Vgl ebd.

<sup>30</sup> *Larenz, K.*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl (1975), 257.

<sup>31</sup> Vgl *Bung*, aaO (FN 9), 33.

ses als Ableitungszusammenhang sogar die einzige Möglichkeit, die Stringenz der Begründung des Rechtsspruchs aus dem Gesetz zu überprüfen.«<sup>32</sup>

Bei dem Argument, dass Deduktionen „inadäquat“ sind, ist die Grundidee immer dieselbe: Unser erfahrungswissenschaftliches oder alltagspraktisches Schließen und also auch das logische Schließen in der Jurisprudenz erfolgt nicht, wie es der Obersatz des Syllogismus als allquantifiziertes Konditional nahe legt, aus Gesetzen, die keine Ausnahme zulassen. Und wir schließen auch nicht aus Gesetzen, die zwar Ausnahmen zulassen, die aber vollständig in einer Liste aufgeführt wären. Wir verwenden Prämissen wie „As sind üblicherweise Bs“ statt „Alle As sind Bs“. Immer geht es um den Gedanken der notwendigen Unabgeschlossenheit einer Liste – von Begriffsmerkmalen, Prämissen usw – ein Gedanke, der sich ganz offenkundig auch einer „dialogischen“ Ausdeutung nahe legt: Mögliche Kandidaten der Liste werden eingeführt, angegriffen und verteidigt (vgl H.L.A. Harts Idee der „defeasible concepts“). Für mich ist der entscheidende Punkt: Die notwendige Unabgeschlossenheit der Liste ist kein Argument gegen die Liste.

Ich stimme Robert Brandoms Verteidigung der Gültigkeit „materialer Inferenzen“ zu.<sup>33</sup> Sein Argument ist, dass ein guter, ein korrekter Schluss nicht erst dann vorliegt, wenn das formale Schema der Abtrennungsinferenz instantiiert ist. Wir akzeptieren Schlüsse wie „Es regnet, also werden die Straßen nass“ unabhängig von der Vergewärtigung eines Satzes wie „Immer wenn es regnet, werden die Straßen nass“.<sup>34</sup> Der Grundgedanke der materialen Inferenz ist ein anderer, als er dem Begriff des Enthymems zugrunde liegt. Die nicht sichtbare Prämisse ist nicht deswegen unsichtbar, weil sie unterdrückt oder sonst wie ausgespart wurde, sondern weil sie für eine Unterdrückung oder sonstige Aussparung gar nicht erst zur Verfügung stand. Auch hier ist der entscheidende Punkt: Die notwendige „Implizitheit“ der Voraussetzungen unseres Schließens ist kein Argument gegen das methodische Postulat des „Making it Explicit“, für die der Syllogismus mustergültig steht. Vor allem nicht in einem Bereich, in dem unter dem Titel der Rechtsfolgen zuweilen schmerzliche Konsequenzen zu erfahren sind.

---

<sup>32</sup> Hilgendorf, aaO (FN 20), 86.

<sup>33</sup> Brandom, aaO, (FN 12), 163 ff.

<sup>34</sup> Vgl ebd, 164.